

65. 1. Ist die Forderung eines im Auslande wohnenden Ausländers gegen einen im Deutschen Reiche wohnenden Deutschen der von dem deutschen Gläubiger des Ausländers bei dem deutschen Gerichte beantragten Arrestpfändung darum entzogen, weil das Rechtsverhältnis selbst, auf dem die Forderung beruht, der Anwendung des ausländischen Rechts untersteht, und dieses den Gerichtsstand des Vermögens nicht anerkennt?

2. Kann der deutsche Drittschuldner dem deutschen Pfändungsgläubiger, der nach erwirkter Überweisung zur Einziehung die Zahlungsklage erhoben hat, die Tilgungseinrede entgegensetzen, weil nach der deutschen Pfändung die gepfändete Forderung des Ausländers durch ausländische Zwangsvollstreckung aus dem im Auslande befindlichen Vermögen des Drittschuldners beigetrieben worden ist?

RPD. §§ 930, 804.

BGB. § 1281.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1911 i. S. M. (Bel.) w. J. & J. (AL). Rep. VII 150/11.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in München wohnhafte Beklagte hat der Compagnie Royale des chemins de fer Portugais Lokomotiven geliefert. Aus diesem Verhältnisse war die Beklagte der Firma M. & A. in Lissabon eine

Summe an Provision und Spesen schuldig geworden. Auf Antrag der Klägerin, die Gläubigerin der Firma M. & A. war, wurde durch Beschluß des Amtsgerichts München I vom 14. Juli 1908 der dingliche Arrest in das im Inlande befindliche Vermögen jener Firma angeordnet; zugleich wurde die Pfändung der gedachten Provisions- und Spesenforderung für die Klägerin ausgesprochen. Später erwirkte die Klägerin wegen ihrer Forderung gegen M. & A. ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts München I vom 26. Juni 1909, durch das diese Firma und ihre beiden Inhaber gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 24938,07 M nebst Zinsen an die Klägerin verurteilt wurden. Auf Grund dieses Urteils wurde durch Beschluß des Amtsgerichts München I vom 11. September 1909 die früher gepfändete Forderung auf Höhe der zuletzt genannten Summe der Klägerin zur Einziehung überwiesen. Mit der vorliegenden, am 8. Oktober 1909 zugestellten Klage hat die Klägerin Zahlung verlangt. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Klagenanspruch steht und fällt zunächst mit der Rechtsgültigkeit der von der Klägerin im Juli 1908 erwirkten Arrestpfändung. Die Wirksamkeit dieser Pfändung und damit auch die Wirksamkeit der späteren Überweisung der gepfändeten Forderung hatte die Beklagte in erster Reihe aus dem Grunde bestritten, weil ihr Rechtsverhältnis zu der Firma M. & A., auf dem die gepfändete Forderung dieser Firma gegen sie beruhe, lediglich dem portugiesischen Rechte unterstehe, und weil nach diesem, den Gerichtsstand des Vermögens (§§ 23, 919, 930 Abs. 1 Satz 3 BPD.) nicht anerkennenden Rechte die gedachte Forderung einer Pfändung durch deutsche Gerichte nicht zugänglich sei. Mit Recht hat das Berufungsgericht diese Schlußfolgerung verworfen. Mag auch das zwischen der Beklagten und der Firma M. & A. bestehende Rechtsverhältnis seinem Inhalte nach unter der Herrschaft des portugiesischen Rechts stehen, und mag deshalb die Frage, ob und in welchem Betrage eine Forderung aus diesem Rechtsverhältnis entstanden ist, im Streitfalle nach portugiesischem Rechte zu entscheiden sein, so kommt das doch gegenwärtig nicht in Betracht; denn daß die Beklagte der genannten Firma

die Summe von . . . schuldig geworden ist, steht außer Streit. Ob aber ein Vermögensgegenstand dem Zugriffe durch deutsche Vollstreckung zugänglich ist, hängt nur davon ab, ob er sich im Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit befindet. Besteht der Vermögensgegenstand in einer Forderung, so ist er als dort befindlich anzusehen, wo der Schuldner der Forderung seinen Wohnsitz hat.

Das gilt auch von Forderungen, die einem im Auslande wohnenden Ausländer gegen einen in Deutschland wohnenden Deutschen zustehen. Sollten die portugiesischen Gesetze und Gerichte diese Auffassung nicht teilen, so ist es doch die deutsche Auffassung des internationalen Rechtes. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 23 Satz 2 RPD. selbst, die einen Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Gläubigern nicht macht; daß sie auch gegen ausländische Gläubiger anzuwenden ist, hat denn auch das Reichsgericht schon durch Urteil vom 1. Juni 1880 (Entsch. in Zivilf. Bd. 1 S. 437) ausgesprochen, und von demselben rechtlichen Standpunkte geht auch das Urteil vom 10. Juni 1899 aus (Entsch. in Zivilf. Bd. 44 S. 386). Daß das deutsche Recht von jener Auffassung beherrscht wird, zeigt sich, wie nebenbei bemerkt werden mag, auch in den Bestimmungen des § 2369 Abs. 2 Satz 2 BGB. und des § 73 Abs. 3 FrGG. Die in § 2369 vorausgesetzte Zuständigkeit eines deutschen Gerichts ist für eine gewöhnliche schulrechtliche Klage des ausländischen Gläubigers gegen den im Inlande wohnenden inländischen Schuldner nach § 13 RPD. immer vorhanden, auch wenn das Rechtsverhältnis völlig dem ausländischen Rechte unterliegt, und sonach hat in solchen Fällen auch für das Anwendungsgebiet der §§ 2369 und 73 der deutsche Richter den Anspruch des ausländischen Gläubigers als im Inlande befindlich anzusehen.

Hiernach ist weder gegen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte überhaupt, noch insbesondere gegen die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München I für die Anordnung und die Vollziehung des Arrestes ein Bedenken zu erheben (§§ 919, 23, 930 Abs. 1 Satz 3 RPD.)“ . . .

(Hier folgen nicht interessierende Ausführungen.)

„In der Sache selbst hatte die Beklagte eingewendet, im Oktober 1910 sei, nach ihrer durch das Lissaboner Handelsgericht erfolgten Verurteilung zur Zahlung an M. & A. und auf Grund der

schon vorher durch das portugiesische Gericht im Oktober 1908 für M. & A. erfolgten Pfändung ihres Guthabens bei der Compagnie Royale des chemins de fer Portugais, ihre Schuld an M. & A. durch die genannte Compagnie bezahlt worden. Diese von der Klägerin bestrittene Behauptung hat das Berufungsgericht als mindestens glaubhaft gemacht angenommen, und sie ist jedenfalls für die Revisionsinstanz als wahr zu unterstellen. Das Ergebnis würde hiernach allerdings die zweimalige Zahlung derselben Schuld sein: einmal würde die Zahlung an M. & A. selbst aus dem in Portugal ausstehenden Guthaben der Beklagten geschehen sein, und auf Grund der im gegenwärtigen Rechtsstreite durch die Vorinstanzen erfolgten Verurteilung würde die Beklagte noch einmal an die Klägerin, deren Einziehungsberechtigung auf dem in Anwendung des deutschen Rechtes erlassenen Überweisungsbeschlusse beruht, zu zahlen haben. Die Beklagte hatte demgegenüber ausgeführt, unter keinen Umständen dürfe die Anwendung des inländischen Rechtes dazu dienen, im Interesse eines Inländers einem anderen Inländer Schaden zuzufügen; und auch die Revision hat bei ihrem mündlichen Vortrage lebhaft die Unbilligkeit jenes Ergebnisses betont. Allein mit demselben Rechte würde die Klägerin ihrerseits sich über Unbilligkeit des Ergebnisses beschweren können, wenn sie ihr durch die rechtsgültige deutsche Arrestpfändung erworbenes Recht preisgeben müßte, damit nicht der Beklagten infolge der später in Portugal erzwungenen Zahlung Nachteil entstünde. Die portugiesischen Gerichte haben geglaubt, die älteren deutschen Arrest- und Vollstreckungsmaßregeln (wenn anders die Beklagte diese bei ihnen geltend gemacht hatte) nicht beachten zu müssen, und haben, ohne Rücksicht auf diese bereits bestehende Verstrickung der Forderung der Firma M. & A., die Zahlung an diese Firma aus dem im Bereiche der portugiesischen Gerichtsbarkeit befindlichen Vermögen der Beklagten herbeigeführt. Dieses Verfahren, mochte es nun vom portugiesischen Standpunkt als gerechtfertigt anzuerkennen sein oder nicht, richtete sich gegen die Beklagte, nicht aber gegen die Klägerin, mit der es die portugiesischen Gerichte dabei überhaupt nicht zu tun hatten, und es fehlt an jeder Grundlage dafür, daß die Beklagte berechtigt sein sollte, den dadurch ihr zugefügten Schaden auf die Klägerin abzuwälzen.

Die Klägerin macht auf Grund des im Juli 1908 erworbenen

Arrestpfandrechts in Verbindung mit der im September 1909 erwirkten Überweisung gegen die Beklagte eine Forderung geltend, die an sich unbestritten ist. Die Beklagte glaubt, ihr auf Grund der im Oktober 1910 in Portugal erzwungenen Zahlung an M. & A. die Einrede der Tilgung entgegensetzen zu können. Das Berufungsgericht ist der Auffassung des Landgerichts, daß eine Schadenersatzpflicht der Beklagten gemäß § 828 BGB. der Klägerin gegenüber angenommen hatte, nicht beigetreten, weshalb es eines Eingehens auf die von der Revision gegen jene Auffassung erhobenen Bedenken nicht bedarf. Den Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts bildet die Annahme, daß die in Portugal erfolgte Zahlung im Verhältnisse zur Klägerin unwirksam sei. Zur Begründung hierfür hat das Berufungsgericht auf die Bestimmungen der §§ 135, 136 BGB. hingewiesen. Hiergegen wendet die Revision ein, daß die Vorschrift des § 135 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf eine ausländische Zwangsvollstreckung nicht anzuwenden sei. Ob das richtig ist, braucht indes nicht untersucht zu werden, weil im Ergebnisse dem Berufungsgerichte zugestimmt werden muß, auch wenn man die §§ 135, 136 ganz außer Betracht läßt. Durch die, wie früher dargelegt, rechtsgültige deutsche Arrestvollziehung, die in ihren Wirkungen selbstverständlich nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, war für die Klägerin ein Pfandrecht begründet worden, das wie ein rechtsgeschäftlich begründetes zur Folge hatte, daß die Beklagte mit Rechtswirkung nur noch an ihre Gläubigerin M. & A. und die Klägerin gemeinschaftlich zahlen konnte (§§ 930, 804 BPO., § 1281 BGB.). Auf eine an M. & A. allein geleistete Zahlung kann sich die Beklagte gegen die Klägerin nicht berufen. Daran vermag der Umstand, daß diese Zahlung in Portugal erzwungen worden, also ohne den Willen der Beklagten erfolgt ist, nichts zu ändern; den durch diesen Zwang erstandenen Nachteil hat, wie schon gezeigt, die Beklagte, nicht die Klägerin zu tragen. Auch sonst kann es geschehen, daß ohne den Willen des Schuldners einer gepfändeten Forderung Rechtsvorgänge eintreten (z. B. Vereinigung von Schuld und Forderung in der Person des Schuldners durch Erbgang), die an sich den Untergang der Forderung herbeiführen, ohne daß dem Pfändungsgläubiger gegenüber der Untergang geltend gemacht werden kann. Die Klägerin aber hat durch den im September 1909 erwirkten Überweisungsbeschluß das Recht erlangt, die

---

Forderung ohne Mitwirkung der Gläubigerin M. & N. einzuziehen; seitdem ist die Beklagte verpflichtet, an die Klägerin allein zu zahlen.“ . . .